



STADT AHAUS

DER BÜRGERMEISTER

FACHBEREICH STADTPLANUNG

2. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung des Golfplatzes der Stadt Ahaus

**Begründung zum
Planentwurfs- und Auslegungsbeschuß**

Stand 7. August 2015

Planung

DEUTSCHE GOLF HOLDING LTD

Rainer Preißmann
Senior Member European Institute of Golf Course Architects



Maximilian Frhr. von Wendt
Technischer Direktor
Aktienstraße 177 D-45359 Essen

Tel. 0201-25881-Fax 0201-250888 email: goep.dgc@cityweb.de

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

1. Alternativendiskussion

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist wegen der geplanten Inanspruchnahme von Wald und von Flächen, die im Regionalplan Westmünsterland als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen sind sowie das im Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus dargestellte Überschwemmungsgebiet des Flörbachs überlagern, angeregt worden, Standortalternativen zu prüfen, durch die diese Belange nicht betroffen sind.

Unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplanes Westmünsterland konzentrierte sich die Prüfung auf Bereiche, die mit geringeren Raumwiderständen für das Vorhaben verbunden sind. Unter Ausschluss von Wohngebieten, Waldflächen, Bereichen für den Schutz der Natur und Grundstücken, die durch eine individuelle Nutzung wie Einzelhoflagen und deren Umgebung bereits belegt waren, verblieb nur noch eine Entwicklung in Richtung Westen, westlich der K22 auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat sich jedoch herausgestellt, dass der Eigentümer nicht bereit ist, die Flächen für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen.

Daher wird die Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Teilflächen 1 und 2 beschränkt.

Das Ergebnis ist in der zeichnerischen Fassung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und Gegenstand der Begründung und des Umweltberichtes.

2. Anlass und Gegenstand der Änderung / Beschreibung der Planungsabsicht

1

Anlass für die geplante Flächennutzungsplanänderung ist die Optimierung und Erweiterung der Golfanlage Ahaus-Alstätte auf dem Stadtgebiet von Ahaus.

Die GFA Golfsport-Freizeitanlagen GmbH & Co. KG betreibt seit 1989 die Golfanlage in 48683 Ahaus-Alstätte, Schmäinghook 36.

Die Gesellschaft beabsichtigte die Golfanlage mit 27 Spielbahnen und Übungsanlagen um weitere 9 Spielbahnen und zusätzliche Übungseinrichtungen zu erweitern.

Bedingt durch den Wegfall der Teilfläche 3 beschränkt sich das Vorhaben auf die Erweiterung auf 36 Spielbahnen.

Die Übungseinrichtungen werden innerhalb des Bestandes optimiert.

Diese Einschränkung hat keinen wirtschaftlichen Einfluss auf den Betrieb der Golfanlage.

Zusätzliche bauliche Anlagen in Form von Hochbauten und Erschließungseinrichtungen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Hintergrund ist, dass die Golfanlage Ahaus sowie das auf der Anlage befindliche Hotel nicht nur regional einen sehr guten Ruf haben, sondern auch Anlaufstelle und Heimatclub für das Einzugsgebiet Nordrhein-Westfalen und die angrenzenden Niederlande sind.

Dadurch kommt es bereits am Wochenende zu Belegungsspitzen, für die das erweiterte Angebot Entspannung bringen soll.

Zur langfristigen Zukunftssicherung ist es für die Eigentümer und Betreiber der Golfanlage in Ahaus-Alstätte daher wirtschaftlich zwingend notwendig, frühzeitig auf diese Entwicklung, aber auch auf Veränderungen des Golfmarktes und das Nutzungs- und Reiseverhalten der Golfspieler zu reagieren. Das gilt auch für die wirtschaftliche Stützung des Hotelbetriebes, der sich auf der Anlage befindet.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

Mit der Optimierung der vorh. Spiel- und Übungsangebote und der Erweiterung um 9 Spielbahnen sollen somit die Attraktivität der Golfanlage Ahaus für Mitglieder und Greenfeespieler erhöht und zusätzliche Angebote für Hotel und Golfschule geschaffen werden.

Die Optimierung der vorh. Spiel- und Übungsangebote und die Erweiterung um 9 Spielbahnen sind genauso wie die bestehende Golfanlage in der Philosophie des Landschaftsgolfgedankens und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Handbuch "Biotopmanagement auf Golfanlagen" geplant, das 2005 gemeinsam vom Deutschen Golf Verband und dem Bundesamt für Naturschutz herausgegeben worden ist.

Der Schwerpunkt der Erweiterung mit mehreren Spielbahnen liegt auf den nördlich an die vorh. Golfanlage angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die weitere Fläche dient der Flächensicherung für die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich von mit der Erweiterung potenziell einhergehenden Eingriffen.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist der GFA Golfsport-Freizeitanlagen GmbH & CO. KG ein besonderes Anliegen.

Deshalb nimmt die Gesellschaft am Zertifizierungsprogramm des Deutschen Golf Verbandes „**GOLF&NATUR**“ teil. Dabei handelt es sich um ein Management System für Golfanlagen, das alle relevanten Aspekte, die zur Qualitätssicherung und zum umweltbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen auf einer Golfanlage beitragen, berücksichtigt.

Das Programm beinhaltet eine Selbstverpflichtung zum nachhaltigen Umgang mit Wasser, Dünger, Saatgut und Pflanzenschutzmitteln, um die natürlichen Ressourcen und die Umwelt zu schonen und die Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern.

In Abhängigkeit vom Umfang der getroffenen Maßnahmen und deren nachhaltiger Einführung werden Zertifikate in Bronze, Silber und Gold verliehen.

Im März 2015 hat nach intensiver Überprüfung der Golfanlage ein Upgrading vom bisherigen Zertifikat „Bronze“ zum Zertifikat „Silber“ durch unabhängige Gutachter der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Management Systemen mbH (DQS) stattgefunden.

Derzeit wird ein weiteres Maßnahmenkonzept als Grundlage für das Zertifikat „Gold“ entwickelt.

Von den etwa 700 Golfanlagen in Deutschland beteiligen sich mehr als 100 Clubs an dem „**GOLF&NATUR**“ Programm.

2

3. Auswirkung der aktuellen Entwicklung des Golfmarktes auf den Standort Ahaus / Begründung der Notwendigkeit der Maßnahmen

Die Golfplätze setzten sich aktuell in Deutschland (Stand 12/2013) wie folgt zusammen:

- 167 Plätze sind mit 9 Spielbahnen ausgestattet (23,1 %)
- 439 Plätze sind mit 18 Spielbahnen ausgestattet (60,6 %)
- 118 Plätze sind mit 27 Spielbahnen oder mehr ausgestattet (16,3 %).

Beim jährlich durchgeführten Betriebsvergleich des Deutschen Golf Verbandes ist zunehmend die Tendenz festgestellt worden, dass sich nur die größeren Golfanlagen (27 +) auf Dauer am Markt behaupten können.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

Dabei ist insb. bei der Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Golfanlagen festgestellt worden, dass die Nachfrage (=Zahl der Golfspieler) sehr viel stärker zugenommen hat als das Angebot (=Zahl der Golfanlagen).

Dies ist insbesondere darin begründet, dass neben den mehr als 637.735 organisierten Golfspielern (Stand 12/2013) über Umfragen festgestellt worden ist, dass es ca. 630.000 Golfspieler ohne Clubbindung gibt, die ein wichtiges Potenzial im Greenfeegeschäft darstellen.

Um diesem Nachfrageüberhang gerecht zu werden, sind die Erweiterungen von Golfanlagen zwingend erforderlich.

Die Mobilität der deutschen Golfer ist sehr hoch. Golfer reisen sehr viel und sammeln Erfahrungen auf ihren Golfreisen und auf anderen Plätzen. Was die Golfer an Golfanlagen dabei schätzen, ist insbesondere eine perfekte Golfplatzpflege, die hohe Qualität der Dienstleistungen und insbesondere die **Anzahl der angebotenen Spielbahnen**, weil damit interessante Kombinationsmöglichkeiten allein auf einer Golfanlage gegeben sind.

Dies gilt insbesondere für Golfanlagen, die mit einem Hotel verbunden sind und wo die Verweildauer höher ist, als auf "normalen" Golfanlagen. Um diesem Anforderungsprofil gerecht zu werden, bedarf es in Ahaus einer entsprechenden Ausweitung des Spiel- und Verbesserung des Übungsangebotes.

Ob die mit den organisierten und freien Golfspielern in Deutschland zweifelsohne vorhandenen Potenziale für Golf in Ahaus genutzt werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie stark sich die Golfanlage am Markt positionieren kann und welche Angebote unterbreitet werden können.

Diese Angebotspalette ist wiederum abhängig von der Anzahl der Spielbahnen auf dem Platz und dem Angebot der Übungseinrichtungen.

Die meisten Träger von Golfanlagen in Deutschland haben sich ernsthaft Gedanken darüber zu machen, wie sie auf eine eventuell auch auf ihrer Anlage übergreifende Konsumzurückhaltung (geringere Frequentierung der Anlage durch Mitglieder, Gastspieler und Sponsoren) reagieren müssen.

Auf etlichen Golfanlagen gibt es bereits Pläne, Investitionen zurückzustellen und Kosten deutlich zu begrenzen.

Die Golfanlage Ahaus hingegen will sich antizyklisch verhalten und gerade in diesen Zeiten durch Investitionen und Erweiterung in eine Verbesserung und Attraktivität ihrer Golfanlage investieren.

Trotz der optimalen Ausnutzung der Möglichkeiten der Strategien zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation (Gewinnung und Bindung weiterer Mitglieder und neuer Greenfeespieler sowie das Finden von Sponsoren insbesondere für die Durchführung größerer Turniere) ist dem Nachfrageprofil mit dem aktuellen Golfspiel- und Übungsangebot derzeit nur noch bedingt gerecht zu werden.

Nur durch eine Erweiterung um weitere 9 Spielbahnen und mit einer Verbesserung des Übungsangebotes für Anfänger und Fortgeschrittene kann die Golfanlage Ahaus dem entgegensteuern.

4. Grundstückssicherung

Aus diesem Grund sind durch die GFA Golfsport-Freizeitanlagen GmbH & Co. KG Maßnahmen zur Grundstückssicherung durchgeführt worden, die es erlauben, Planungsrecht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

Dabei handelt es sich um die Grundstücke:

- Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 7, das nördlich an die Golfanlage angrenzt in einer Größe von ca. 7,79 ha,
- Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 12, das nördlich an die vorh. Driving Range angrenzt in einer Größe von ca. 0,32 ha.

Auf die Einbeziehung des Grundstücks Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 66 tlw. wurde wegen der Lage im Bereich für den Schutz der Natur und im Überschwemmungsgebiet des Flörbaches verzichtet und das Golfkonzept wurde angepasst.

5. Aktuelle Ausweisung und Gegenstand der Änderung

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist die zur Änderung anstehenden Grundstücke wie folgt aus:

- Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 7 als „**Fläche für die Landwirtschaft**“
- Gemarkung Alstätte, Flur 27, Flurstück 12 als „**Fläche für die Landwirtschaft**“.

Die Erweiterungsflächen östlich der K22 befinden sich wie große Teile der vorhandenen Golfanlage in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Der Schutzstatus wird durch die Planung nicht geändert.

FFH Gebiets- oder Vogelschutzgebietsausweisungen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Von Nordosten nach Südwesten verläuft eine unterirdisch geführte Wasser- und Solefernleitung, jeweils DN 700, der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG. Die Leitungen sind in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt, der durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) gesichert ist.

Die für den Schutzstreifen geltenden Auflagen sind im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu beachten.

Die Ausweisungen „**Fläche für die Landwirtschaft**“ sollen im Änderungsbereich aufgehoben werden und durch die Ausweisung „**Grünfläche Golfplatz**“ ersetzt werden.

6. Einbindung in übergeordnete Planungen

Die Landesentwicklungsplanung NRW befindet sich zurzeit in einem Novellierungsprozess.

Der rechtsgültige LEP von 1995 soll durch eine Neufassung abgelöst werden, die als Entwurf seit dem 25.6.2103 in der Beratung ist. Da der Beratungsstand für den Bereich der geplanten FNP Änderung bereits auf die Inhalte des Regionalplanes Westmünsterland abgestimmt ist und keine gravierenden Änderungen erwarten lässt, wird dieser Stand der Beurteilung der landesplanerischen Belange zu Grunde gelegt.

Die Teilflächen 1 und 2 der Flächennutzungsplanänderung liegen in einem Bereich, der als Freiraum dargestellt ist.

Ähnlich wie beim Regionalplanplan Westmünsterland grenzt die Teilfläche 1 im Osten an ein **Gebiet für den Schutz der Natur**, das den Verlauf des Flörbaches begleitet und entlang des Flörbaches mit der Ausweisung **Überschwemmungsbereich** überlagert ist.

Der Grenzverlauf des **Gebietes für den Schutz der Natur** und des **Überschwemmungsbereiches** ist bedingt durch die generalisierende kartographische Unschärfe der Darstellung des Landesentwicklungsplanes im Maßstab M 1:300.000 nicht eindeutig bestimmbar und wird sich in der Realität wahrscheinlich an der Geländekante zum Talverlauf des Flörbaches orientieren.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

Unabhängig davon erfordert die enge Benachbarung die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes bei der weiteren Konkretisierung der Golfplatzplanung.

Hinweise zur Umsetzung der Zielsetzungen und Grundsätze:

Die geplante Flächennutzungsplanänderung widerspricht diesen Zielen nicht.

Teile des vorhandenen Golfplatzes liegen bereits innerhalb des Gebietes zum Schutz der Natur. Die landschaftliche Einbindung der bestehenden Spielbahnen und die im Rahmen der Realisierung durchgeführten Biotopentwicklungsmaßnahmen zeigen deutlich positive Auswirkungen hinsichtlich der Umsetzung der Zielsetzung des LEP in einer vorher partiell ausgeräumten Agrarlandschaft.

Bei der Fläche, die an das **Gebiet zum Schutz der Natur** grenzt und möglicherweise mit einem Randstreifen das Gebiet überlagert, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der derzeit intensiver Maisanbau betrieben wird.

Mit der Anlage von Spielbahnen in der Philosophie des Landschaftsgolfgedankens und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Handbuch "Biotopmanagement auf Golfanlagen" kann die Umsetzung der Ziele der Landesentwicklungsplanung hinsichtlich der Einbindung des Vorhabens in ein Biotopverbundsystem für diesen Raum gefördert werden. Eine entsprechende Darstellung der Möglichkeiten erfolgt im Umweltbericht.

Regionalplan Westmünsterland

Die Fläche östlich der K22 und nördlich der Driving Range ist als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** ausgewiesen, jedoch mit der Funktionsüberlagerung **Schutz der Landschaft und landschaftsgebundene Erholung**.

Die nördliche Fläche zwischen dem parallel verlaufendem Anliegerweg und dem Flörbach ist ebenfalls als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** mit der Funktionsüberlagerung **Schutz der Landschaft und landschaftsgebundene Erholung** ausgewiesen und grenzt im Osten an einen Bereich mit der Funktionsüberlagerung **Schutz der Natur**, der den Verlauf des Flörbaches begleitet.

Der Grenzverlauf des Bereiches zum Schutz der Natur ist bedingt durch die kartographische Unschärfe der Darstellung des Regionalplanes im Maßstab M 1:50.000 nicht eindeutig bestimmbar und wird sich in der Realität wahrscheinlich an der Geländekante zum Talverlauf des Flörbaches orientieren. Unabhängig davon erfordert die enge Benachbarung die Berücksichtigung der Zielsetzungen des Regionalplanes Westmünsterland bei der weiteren Konkretisierung der Golfplatzplanung.

Hinweise zur Umsetzung der Zielsetzungen und Grundsätze:

Mit der Anlage von Spielbahnen in der Philosophie des Landschaftsgolfgedankens und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Handbuch "Biotopmanagement auf Golfanlagen" kann die Umsetzung des strategischen Ziels der Regionalplanung **Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem** vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern, eingehalten und gefördert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung und das damit verbundene geplante Vorhaben ist mit den für diese Bereiche im Regionalplan Münsterland formulierten Zielen und Grundsätzen vollinhaltlich zu vereinbaren und entspricht der Vorgabe der Regionalplanung, dass großflächige Freiraum orientierte Anlagen wie Golfplätze in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsgebundene Erholung ohne besondere zweckgebundene Darstellung ermöglicht werden sollen.

Große Teile des vorhandenen Golfplatzes liegen bereits in diesem Bereich.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

7. Hinweise zur Darstellung der Umsetzung der Zielsetzungen und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung

Die zeichnerischen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung im Maßstab M 1:5000 lassen nur generalisierende Darstellungen zu, die der erforderlichen Aussageschärfe z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung der Forderungen nach einem zu entwickelnden regionalen Biotopverbundsystem wenig Raum lassen.

Dies entspricht jedoch der gesetzlichen Vorgabe, dass im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen ist.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Durch die Anbindung der betroffenen Grundstücke an bereits für das Golfspiel genutzte Flächen ist die Erschließung der Grundstücke gesichert.

Auch erforderliche Versorgungseinrichtungen, wie bspw. die Beregnungsanlage werden an die bereits vorhandene Infrastruktur der Golfanlage angeschlossen.

Eine Weiternutzung des Gebäudebestandes der Hoflage Vorkamp ist durch die vorh. Anbindung und die bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet.

Zusätzliche Maßnahmen für den ruhenden Verkehr sind nicht erforderlich.

9. Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich, da alle Flächen pachtrechtlich oder eigentumsrechtlich gesichert sind.

10. Umweltbelange und Zusätzliche Untersuchungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung vorzunehmen.

Eine Vorabprüfung der umweltrelevanten Rahmenbedingungen hat ergeben, dass keine FFH Schutzgebiete und keine Vogelschutzgebiete betroffen sind.

Ebenso befinden sich weder Naturdenkmale, noch Geschützte Landschaftsbestandteile, noch Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope gem. § 62 LG NW im FNP Änderungsbereich.

Die zu untersuchenden Belange sind Gegenstand eines **Landschaftspflegerischen Begleitplanes** zur Beurteilung der Eingriffssituation und zur Ermittlung der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich verbleibender nachteiliger Umweltauswirkungen. (Bearbeitungsstand 16. Februar 2015).

Für den Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde eine Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt und auf dieser Grundlage die potentielle Eingriffssituation auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild untersucht.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass mögliche Eingriffe in das Schutzgut Boden (Teichabgrabungen) sowie das Schutzgut Flora, Fauna, biologische Vielfalt (kleinflächige Inanspruchnahme von Gehölzflächen, bzw. Biotopen hoher Wertigkeit) im Rahmen der Planung ausgeglichen werden können.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahaus Erweiterung des Golfplatzes Ahaus-Alstätte Begründung zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss August 2015

Das angewandte Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) schließt mit einem Kompensationsüberschuß ab.

Durch die geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben die unvermeidlichen Eingriffe und Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung jeweils unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kultur- und Sachgüter sind im Bereich des Planvorhabens nicht bekannt, bzw. betroffen.

Da das Messtischblatt 3807 Ahaus lebensraumtypbezogen eine Reihe von Tierarten ausweist, die bei einer **artenschutzrechtlichen Prüfung** zu beachten sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden (Bearbeitungsstand 27. Februar 2015). Bei dieser Prüfung sind 10, z.T. recht weit auseinander liegende Teilflächen sowie dazwischen liegende Räume untersucht worden. Davon entsprechen die Teilflächen 1 und 2 auch den Teilflächen 1 und 2, die Grundlage der Flächennutzungsplanänderung sind. Die artenschutzrechtliche Begutachtung der Erweiterungsbereiche des Golfplatzes des Golf- und Landclubs Ahaus kommt zu dem **Ergebnis**, dass Konflikte für die nach LANUV (2015) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten bzw. sehr unwahrscheinlich sind.

Fledermäuse sind möglicherweise in Baumhöhlen vorhanden. Unter Beachtung der aufgeführten Planungshinweise und unter Durchführung der beschriebenen vertiefenden Untersuchungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden.

Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten **Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Waldschnepfe** ist kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten, da sie weit außerhalb der FNP Änderungsbereiche brüten und keine Brutplätze betroffen sind.

Weitere Arten sind Brutvögel der Umgebung und nutzen das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche oder rastend auf dem Durchzug: **Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Silberreiher, Waldkauz**.

Auch hier ist ein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgeschlossen.

Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln im Rahmen von Bauarbeiten sollten die Entnahme von Gehölzen und Bäumen sowie ein Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (gem. § 39, Abs. 5 (2) BNatSchG) durchgeführt werden.

Es wurden keine planungsrelevanten **Amphibien** nachgewiesen, somit ist für die Amphibien kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten.

Insgesamt ergibt sich, dass Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt sind.

Die Ergebnisse beider Verfahren fließen in den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur FNP Änderung ein.

In Teilbereichen sind von der geplanten FNP Änderung **Schutzwürdige Böden** der Stufe 3 betroffen. Gemäß Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus sind jedoch 8.038 ha Fläche, also ca. 53 % der Gesamtfläche des FNP als Schutzwürdige Böden eingestuft. Für das Vorhaben stehen keine weiteren Alternativflächen zur Verfügung, die nicht unter diese Schutzkategorie fallen.

11. Anlagen

Artenschutzprüfung zur Golfplatzerweiterung Ahaus-Alstätte. Stand 27.2.2015.
Umweltbericht zum Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss. Stand August 2015